

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach § 24 Gemeindeordnung NRW stelle ich folgenden

ANTRAG:

Beschlußvorschlag:

1) Die Schaltung der Fußgängerampeln Neumarkt/Friedrichstraße und Neumarkt/Rommelspütt werden von zur Zeit ca. 8.00 bis 21.00 Uhr (Sommerzeit eine Stunde eher) auf Dauerbetrieb umgeschaltet.

2) Die Ampeln werden ferner von automatischer Zeitsteuerung (ohne Rücksicht auf das tatsächliche Vorhandensein von Fußgängern) auf Anforderungsbetrieb (Grünschaltung auf Tastendruck) umgeschaltet. Zur Unterstützung dieses Prozesses werden geeignete Sensoren verbaut, die Fußgänger erkennen und umgehend eine Grünphase für diese einleiten. Dieser Vorgang wird durch Blinken des Anforderungstasters angezeigt.

Begründung:

Die beiden Fußgängerampeln wurden offensichtlich zum Schutz der Fußgänger aufgestellt, um sicher den Neumarkt queren zu können. Die aktuell rein zeitbasierte Steuerung hat jedoch erhebliche Nachteile:

1) Am Sonntagmorgen sind keine Fußgänger vorhanden, d.h. die Grünschaltung für diesen nicht vorhandenen Personenkreis hat zur Folge, daß Fahrzeuge unberechtigterweise zum Halten und zur Umweltverschmutzung gezwungen werden.

2) Abends ab 20.00 Uhr (Winterzeit) bzw. 21.00 Uhr (Sommerzeit) sind zahlreiche Fußgänger gezwungen, bei abgeschalteter Ampelanlage die Straße Neumarkt im Dunkeln zu queren. Die Ampel schützt dann nicht den Personenkreis, zu deren Zweck sie aufgestellt wurde.

Die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2010) liefern hierzu eindeutige Hinweise:

Lichtsignalanlagen sollten ununterbrochen (Tag und Nacht) in Betrieb gehalten werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Grund, der zur Errichtung der Lichtsignalanlage führte, während bestimmter Zeiten entfällt und wenn vorher eingehend geprüft wurde, dass auch bei abgeschalteter Lichtsignalanlage ein sicherer Verkehrsablauf möglich ist bzw. durch das Abschalten keine anderen Gefahren entstehen. [...]

Im Übrigen wird besonders darauf hingewiesen, dass Nachteile der Lichtsignalsteuerung bei schwachem Verkehr durch technische Maßnahmen auch ohne das Abschalten von Lichtsignalanlagen vermieden werden können, ohne dass die Sicherheitsvorteile der Signalisierung aufgegeben werden müssen. Hierzu zählen vor allem Nachtprogramme mit kurzen Umlaufzeiten oder verkehrsabhängige Steuerungen.



Beispiel 1: Im Juli kurz nach 21.00 Uhr. Die Ampel ist ausgeschaltet. Fußgänger sind auf das Wohlwollen (und Gesehenwerden durch) die Autofahrer angewiesen.



Beispiel 2: Deutschland am Sonntagmorgen um halb zehn. Während der Großteil frühstückt, wartet der Rest an Fußgängerampeln ohne Fußgänger.

Die vorhandene Regelung entspricht weder den Richtlinien, noch dem tatsächlichen Bedarf. Daher ist eine Anpassung der Schaltung an die gesetzliche und tatsächliche Situation notwendig; eine Diskussion ob und wie viele Verkehrsteilnehmer davon betroffen sind erübrigt sich damit.

Freundliche Grüße
Norbert Bernhardt